

Merkblatt I

Gemäß § 10 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) werden retroreflektierende Kfz-Kennzeichenschilder nur dann abgestempelt, wenn sie der Deutschen Norm DIN 74069, Ausgabe Juli 1996 entsprechend und auf der Vorderseite das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen und die dazugehörige Registernummer tragen.

Gemäß der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 2000-07-20 wird das Ende der Wahlmöglichkeit zwischen dem herkömmlichen retroreflektierenden Kennzeichenschild und dem mit der Verordnung vom 1995-01-06 eingeführten Euro-Kennzeichen angekündigt.

Demnach können seit dem 2000-11-01 bei Neuzulassungen nur noch Euro-Kennzeichenschilder nach § 60 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) Anlage V a zugeteilt werden.



Zeichen und Registernummer vergibt DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH aufgrund einer bestandenen Prüfung bei einer von ihr bezeichneten und staatlich anerkannten Prüfstelle, und zwar jeweils für die Dauer von 30 Monaten.

Die Zeichengenehmigung erstreckt sich

- 1 nur auf die darin eingetragene Fertigungsstätte, in der die geprüften Schilder hergestellt werden. Sofern in mehreren Fertigungsstätten retroreflektierende Kennzeichenschilder hergestellt werden, ist für jede eine gesonderte Prüfung und Zeichengenehmigung erforderlich. Ändert sich die in der Genehmigung angegebene Adresse oder der Firmenname, muß gemäß DIN 74 069 Pkt.8, unter 8.1 über die Prüfstelle, in der das Prüfzeugnis ausgestellt wurde, eine Umschreibung auf die neue Anschrift vom Hersteller selbstständig veranlaßt werden.
- 2 nur auf Schilder, die aus Platinen des im Prüfungszeugnis eingetragenen Typs hergestellt worden sind, bzw. aus Platinen, die gemäß DIN 74069, Abschnitt 8, gekennzeichnet sind,
- 3 sofern sie für Platinen erteilt werden, nur auf Platinen mit dem eingetragenen Reflexstoff. Die Änderung des Reflexstoffes ist der DIN CERTCO mitzuteilen und bedarf einer erneuten Prüfung und Zeichengenehmigung.

Der Stempel mit dem DIN-Prüf- und Überwachungszeichen und der gültigen Registernummer ist so anzubringen, daß er nicht durch Prägung, Walzfarbe oder Befestigungsschrauben beeinträchtigt wird. Den Stempel muß sich der Hersteller selbst anfertigen lassen z. B. beim Platinenhersteller.

Die Genehmigung gilt längstens bis zu dem angegebenen Zeitpunkt, wenn nicht vorher durch Neuausgabe der Norm eine erneute Prüfung erforderlich wird, beziehungsweise vom zuständigen Normenausschuss ein kürzerer Zeitraum festgelegt wird.

Zur erneuten Zeichengenehmigung ist rechtzeitig vor Ablauf des in der oben genannten Zeichengenehmigung eingetragenen Gültigkeitszeitraumes eine erneute Zulassungsprüfung bei einer von der DIN CERTCO bezeichneten und staatlich anerkannten Prüfstelle durchführen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist gegenüber der DIN CERTCO durch Vorlage des Prüfzeugnisses nachzuweisen.